



Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises - Wasserrechtsamt -

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, beantragte den Ausbau des Leimbach-Oberlaufes auf Gemarkung Wiesloch. Die geplante Maßnahme erstreckt sich von der Brücke „In den Weinäckern“ bis zum ehemaligen Postmühlenwehr.

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen in der Zeit vom **28.10.2019 bis 28.11.2019** im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – in 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106, Zimmer Nr. 126 sowie im Rathaus der Stadt Wiesloch in 69168 Wiesloch, Bauverwaltung, Marktstraße 13, im 2. OG Zimmer-Nr. **411** und im Rathaus der Stadtverwaltung Walldorf in 69190 Walldorf, Nußlocher Straße 45, 2. OG **im Flur** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter **www.rhein-neckar-kreis.de** bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – in 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106, oder bei der Stadtverwaltung 69198 Wiesloch, Marktstraße 13, oder bei der Stadtverwaltung 69190 Walldorf, Nußlocher Straße 45 bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 21.10.2019

Rhein-Neckar-Kreis
L a n d r a t s a m t
- Wasserrechtsamt -